

preise folgende monatliche Pauschalmengen zugrunde zu legen:

- a) für Haushalte, deren Stromverbrauch sich auf die Benutzung von Beleuchtungskörpern, elektrischen Kleingeräten bis 150 Watt und einer Platte beschränkt

15 kWh bei einem bewohnbaren Raum,	
20 „ „ zwei „ Räumen,	
25 „ „ drei „ „	
30 „ „ vier „ „	
2 „ für jeden weiteren bewohnbaren Raum,	
1 „ „ jede zum Haushalt gehörende Leuchte außerhalb eines bewohnbaren Raumes.	

In diesen Fällen ist die Anlage vom Abnehmer mit einem Einschraubautomaten für eine Höchstanspruchnahme von 440 Watt abzusichern. Wird festgestellt, daß der Abnehmer ohne die angeordnete Sicherung bezieht, so kann der EVB die Lieferung einstellen;

- b) für Haushalte mit zusätzlicher Benutzung von Kochgeräten (ohne Durchlauferhitzer, Heißwasserspeicher u. ä.) erhöht sich die unter Buchst. a festgesetzte Menge um

60 kWh bei einer Person,
90 „ „ zwei Personen,
120 „ „ drei „
150 „ „ vier „
20 „ „ jeder weiteren Person.

Die zusätzliche Anwendung der vorstehenden Pauschalmengen ist auch für die Fälle zulässig, in denen Haushalte außer den unter Buchstaben a und b genannten Geräten solche Geräte benutzen, für die eine Pauschalmenge nach Buchst. c festgelegt ist;

- c) für folgende Geräte, die, durch eine Schaltuhr gesteuert, nur in den Nachtstunden von 22.00 bis 6.00 Uhr betrieben werden können:

1. für Badespeicher

- 75% der kWh-Menge, die sich unter Zugrundelegung des Speicheranschlußwertes in 240 Benutzungsstunden ergibt.

Als Anschlußwert ist bei Speichern mit Zusatzleistung die Leistung der Grundstufe, nicht die der Zusatzleistung, einzusetzen;

2. für Futterdämpfer

65 kWh bei einem Inhalt bis zu 25 Litern

75 kWh bei einem Inhalt darüber hinaus bis zu 30 Litern

100 kWh bei einem Inhalt darüber hinaus bis zu 50 Litern

150 kWh bei einem Inhalt darüber hinaus bis zu 75 Litern

180 kWh bei einem Inhalt darüber hinaus bis zu 80 Litern

200 kWh bei einem Inhalt darüber hinaus bis zu 100 Litern

250 kWh bei einem Inhalt darüber hinaus bis zu 150 Litern

300 kWh bei einem Inhalt darüber hinaus bis zu 200 Litern

- d) für Haushalte, deren Gasverbrauch sich auf Kochzwecke beschränkt,

1. mit Benutzung einer Kochgelegenheit für feste Brennstoffe

20 m bei einer Person,
30 „ „ zwei Personen,
40 „ „ drei „
50 „ „ vier „
10 „ „ jeder weiteren Person,

2. ohne Benutzung einer Kochgelegenheit für feste Brennstoffe

23 m bei einer Person,
36 „ „ zwei Personen,
49 „ „ drei „
62 „ „ vier „
10 „ „ jeder weiteren Person.

Die unter Buchst. d Ziffern 1 und 2 festgesetzten Mengen erhöhen sich um

3 m für jede Person eines Haushaltes, in dem Gasgeräte für Warmwasserbereitung benutzt werden,

5 m für Haushalte mit Kleinstkindern unter 3 Jahren,

10 m für jede benutzte Gasleuchte.

(2) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Festlegung einer Pauschalmenge bestimmend waren, so ist der Abnehmer zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige der Veränderung verpflichtet. § 4 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen gelten in den vorgenannten Fällen die Preisbestimmungen der Allgemeinen Tarife (§§ 4 bis 7 und 9 Abs. 1 der Verordnung) und des Gastarifs (§§ 8 und 9 Abs. 2 der Verordnung).

(4) Die Übergangsregelung des § 1 Abs. 3 gilt für die Preisbestimmung auf Grund von Pauschalmengen entsprechend.

(5) In besonderen in Abs. 1 nicht genannten Fällen der vorübergehenden Energielieferung ohne Verwendung einer den Verbrauch anzeigenden Meßeinrichtung kann der EVB mit dem Abnehmer als Entgelt für die Energielieferung besondere Pauschalbeträge schriftlich vereinbaren.

## § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen  
I. V.: R u m p f  
Staatssekretär